

SATZUNG

WASSERSPORTGEMEINSCHAFT KLEINER WANNSEE E. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

WASSERSPORTGEMEINSCHAFT KLEINER WANNSEE E. V.

Sitz des Vereins: Königstraße 69, 14109 Berlin

Der Verein führt das Kurzzeichen: WSG

Der Verein ist im Vereinsregister unter dem Geschäftszeichen 95 VR 3973 eingetragen.

Gerichtsstand ist Berlin-Zehlendorf.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Errichtung von Sportanlagen
 - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen (Regatten, etc.)
 - Fortbildung der Mitglieder zur Erlangung wassersportlicher Befähigungsnachweise
 - Sowie sonstige Pflege und Förderung sportlicher Betätigung und Leistung auf dem Gebiet des Wassersports. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Trainingsbetrieb teil
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein eine Teilfläche des dem Land Berlin gehörenden Grundstücks in Berlin-Wannsee, Königstraße 69, gepachtet und dort ein Bootshaus mit Vereinsräumen errichtet. Zur Ausübung des Wassersports wurden zweckentsprechende Einrichtungen geschaffen, die den Mitgliedern zur Verfügung stehen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person

darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellung eines schriftlichen Antrages notwendig. Mit dem Antrag unterwirft sich der Antragsteller uneingeschränkt der Vereinssatzung und den weiteren Ordnungen des Vereins.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt zunächst probeweise für die Dauer von zwölf Monaten. Während dieser Probezeit soll der Vereinsangehörige seine aktive Teilnahme am Vereinsleben unter Beweis stellen. Innerhalb dieser Zeit können beide Teile die Mitgliedschaft mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats beenden.
3. Ehegatten von Mitgliedern können ohne Probezeit als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam zum Ende des folgenden Kalendermonats.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den begründeten Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden muss. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat (§11).

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) vereinsschädigendes Verhalten,
- b) grobe Verstöße gegen die Vereinsordnungen,
- c) wiederholter Zahlungsverzug.

5. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden. Sie müssen bis zum 20. des Fälligkeitsmonats entrichtet werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf sportliche, insbesondere wassersportliche Betätigung im Rahmen der Vereinseinrichtungen und Beratung und Förderung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn das Verlangen von 20 der volljährigen Mitglieder durch Unterschriftenleistung unterstützt wird.
4. Die Mitglieder haben das Recht die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die nächste Mitgliederversammlung zu beantragen, wenn der schriftliche Antrag dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegt und von mindestens 10 volljährigen Mitgliedern durch Unterschrift gestützt wird. Der Tagesordnungspunkt darf keine Satzungsänderung bezwecken.
5. Die Mitglieder haben das Recht eine Änderung der Satzung zu beantragen, wenn der Antrag von mindestens 20 volljährigen Mitgliedern mit Unterschrift unterstützt wird.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Jedes Mitglied soll an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Vereinszwecks oder zur Errichtung und Erhaltung von Vereinseinrichtungen, Arbeitsleistungen zu erbringen. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen kann der Verein Ersatz in Geld verlangen. Über die näheren Bestimmungen für Arbeitsleistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen andere Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen

Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden.

2. Der Bescheid über den Verweis ist nachweisbar zuzustellen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Ehrenrat des Vereins (§11) anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Wahl des Ehrenrates
 - g) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Satzungsänderungen
2. Nach jedem Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladungen zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Monat vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher abzusenden.

Nachträglich aufgenommene Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang bekannt zu machen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

3. In der Mitgliederversammlung sind nur volljährige, geschäftsfähige Mitglieder stimmberechtigt. Sie sind aktiv sowie passiv wahlberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von § 15 dieser Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem von ihnen beauftragten Mitglied geleitet.
6. Abstimmungen und Wahlen können nach Wahl des Versammlungsleiters offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden.
Verlangen mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
Der Versammlungsleiter bestellt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.
7. Beschlüsse dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gefasst werden.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz und Satzung andere Mehrheiten vorschreiben.
Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung von Mehrheiten nicht berücksichtigt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart
dem 2. Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Technischen Beauftragten
 - f) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres sind Neuwahlen durchzuführen. Bis zur Neuwahl bleibt der amtierende Vorstand weiterhin geschäftsführend. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
Bis zur Nachwahl kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen betrauen.
5. Scheiden aus einem Aufgabenbereich beide oder mehr Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Nachwahlen vorzunehmen sind.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Erfasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Aufgabenbereiche und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen oder Mitglieder mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und vergibt die Bootsstände.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen sind nachzuweisen und vom Verein zu ersetzen.

§ 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat über Ausschlussanträge (§ 4) und über Verweise (§ 7) nach Anhörung aller Beteiligten zu beschließen.

Er besteht aus 10 Mitgliedern und mindestens 3 Ersatzmitgliedern.

Er wird für die Dauer von 3 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Ehrenrat angehören.

Die Mitgliederzahl des Ehrenrats ist bei Bedarf in jeder Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode auf den Stand von 10 Mitgliedern zu bringen.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle 10 Mitglieder - ggf. durch Ersatzmitglieder vertreten anwesend sind.

Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Rechnungsprüfer haben den Geldverkehr des Vereins einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei sachgemäßem Geldverkehr und ordnungsmäßiger Führung der Bücher, die Entlastung des Vorstandes.

§13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen für die Mitglieder des Vereins erfolgen grundsätzlich durch Aushang in den Vereinsräumen.

Schriftliche Mitteilungen, Erklärungen und Aufforderungen gegenüber Mitgliedern gelten als zugegangen, wenn sie mit gewöhnlicher Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesandt wurden und sich eine Kopie mit Absendervermerk bei den Unterlagen des Vereins befindet.

§14 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen müssen wörtlich mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§15 Auflösung des Vereins, Liquidation, Änderung des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der volljährigen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Die Auflösung bzw. die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gem. § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wassersportliche Zwecke.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 16. April 2005 ist im § 2, Abs. 2 sowie § 15, Abs. 3 durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung der Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e.V. am 26.03.2011 geändert worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.



Peter Kliemann
1. Vorsitzender



Jens Wolbeck
2. Vorsitzender



Tobias Ziske
1. Kassenwart